

Checkliste für die Anstellung von Teilzeitarbeitenden **die dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstehen** (bei Arbeitszeitreduktion von bisherigen oder Anstellung von neuen Mitarbeitenden)

Gespräche

- Offenes Gespräch führen, um beidseitige Erwartungen zu klären: Zeitliche Einschränkungen (z.B. Kita-Öffnungszeiten), Flexibilität für zusätzliche Einsätze, Informationspflichten und -wege (z.B. Kommunikation bei Arbeitsübergabe).
- Termin vereinbaren für erste Zwischenbilanz (bei Neuanstellungen: Probezeitgespräch).

Arbeitsvertrag

- Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit, übliche Arbeitstage und Lohn schriftlich festlegen (Art. 7.2 GAV).
- Modell zur Erfassung der Absenzen festhalten (→ [Leitfaden Erfassen von Absenzen](#)).
- Auslagenersatz: Art der Entschädigung festhalten (pauschal oder gemäss Quittung).
→ [Musterarbeitsvertrag](#)

Berufliche Vorsorge (BVG)

- Vorsorgeplan überprüfen betreffend Versicherung der Teilzeitbeschäftigten: Wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst? Werden auch Teilzeitbeschäftigte unter der Eintrittsschwelle versichert?
- Wenn nicht: Vorsorgeplan auf nächstmöglichen Termin anpassen.
→ [Leitfaden Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge](#)

Sozialversicherungen bzw. Lohnabzüge für Arbeitnehmende

- Mitarbeiter/in bei der Pensionskasse melden und monatlichen Betrag abziehen.
- AHV/IV/EO/ALV: Prozentuale Beiträge (abhängig vom Bruttolohn).
- Krankentaggeldversicherung: Prozentuale Beiträge.
- Nichtberufsunfallversicherung: Ab einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche obligatorisch. Prämien zulasten Arbeitnehmende (prozentuale Beiträge). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, den/die Arbeitnehmende/n darauf hinweisen, sich selbst entsprechend zu versichern (z.B. über eigene Krankenkasse).
- Vorruhestandsmodell (VRM): Prozentuale Beiträge.
- Berufsbeitrag / Abzug Gimafonds (Beitrag für Vollzug sowie Aus- und Weiterbildung): im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Berechnung: Stellenprocente x 24 CHF (Stand 2022). Arbeitnehmende mit Beschäftigungsgrad unter 20% zahlen keine Beiträge.

Familienzulagen

Die Anmeldung oder eine Änderungsmeldung für den Bezug von Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmenden.

- Arbeitnehmende mit Familienzulagen darauf hinweisen, dass sich durch Teilzeitbeschäftigung Änderungen im Anspruch ergeben können (z.B. werden Familienzulagen an den Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt).
- Formulare der Ausgleichskasse der/dem Arbeitnehmenden aushändigen.